

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mechernich
vom 06. Juni 2000**

(Zusammenfassung der Ursprungssatzung vom 06.06.2000 mit den Änderungssatzungen 1 – 14)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW., S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW., S. 687), sowie der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mechernich vom 21.03.2000 hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung vom 08.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Abfallentsorgungsgebühren**

1. Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mechernich werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren sollen die Kosten decken, die der Stadt Mechernich aufgrund der Durchführung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung entstehen. Das sind:
 - a) die Kosten für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Zentralen Kreis-
mülldeponie aufgrund nachfolgender Teilleistungen:
 1. Leerung der braunen Bioabfallgefäße;
 2. Leerung der grauen Restabfallgefäße;
 3. 2-mal jährlich Entsorgung von Grünabfällen;
 4. Entsorgung von Altpapier;
 5. Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll);
 6. Entsorgung von Elektrogroßgeräten (Kühlschränke/Gefriertruhen/TV-Geräte);
 7. Entsorgung von Elektronikschrott bzw. Elektrokleingeräte;
 8. 2-mal jährlich Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen (Schadstoffmobil);
 - b) die Kosten für das Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 - c) die Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,
 - d) die entstehenden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen
Kreismülldeponie,
 - e) die anteiligen Personal- und Sachkosten der Verwaltung zu a) bis c).

f) die Aufwendungen der Vereine für die Altpapiersammlung in Höhe von 42,00 € pro gesammelte Gewichtstonnage Altpapier.

Sollte einer der sammelnden Vereine der Umsatzsteuerpflicht unterliegen erfolgt eine Erhöhung der Aufwandspauschale um 19% auf 49,98 €.

3) Abfallentsorgungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mechernich werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben.

Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

(2) Die Gebühren (Jahresgebühren) werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Restabfall für die Leistungen gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe a, Ziffer 2 bis 8 und Buchstabe b) bis f)

60 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	49,44 €
60 l Gefäß (14-tägige Leerung)	70,68 €
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	63,24 €
80 l Gefäß (14-tägige Leerung)	87,93 €
120 l Gefäß (14-tägige Leerung)	122,43 €
240 l Gefäß (14-tägige Leerung)	229,68 €

1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.659,28 €
1.100 l Container (14-tägige Leerung)	1.066,74 €

60 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	35,34 €
80 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	44,00 €
120 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	61,22 €
240 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	114,84 €

für jeden genormten Abfallsack (Restabfall) 3,00 €

Bioabfall für die Leistungen gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) Ziffer 1 und Buchstabe d) – anteilig –

60 l Gefäß (14-tägige Leerung)	39,56 €
80 l Gefäß (14-tägige Leerung)	46,56 €
120 l Gefäß (14-tägige Leerung)	60,56 €
240 l Gefäß (14-tägige Leerung)	105,95 €

60 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	19,78 €
80 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	23,28 €
120 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	30,28 €
240 l Gefäß (Tonnengemeinschaft / 14-tägige Leerung)	52,98 €

für jeden genormten Abfallsack (Bioabfall) 1,50 €

(3) Ist ein Grundstück wegen andauernder Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes von der Bioabfuhr ausgeschlossen worden und besteht keine Möglichkeit der Eigenkompostierung, so ist der anfallende Bioabfall in das vorzuhaltende Restabfallgefäß einzufüllen. Hierfür werden gesonderte Gebühren wie folgt festgesetzt:

60 l Gefäß (14-tägige Leerung)	88,85 €
80 l Gefäß (14-tägige Leerung)	112,65 €
120 l Gefäß (14-tägige Leerung)	159,85 €
240 l Gefäß (14-tägige Leerung)	306,99 €

1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	2.143,28 €
1.100 l Container (14-tägige Leerung)	1.550,74 €

(4) Die Gefäßmiete gem. § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich für ein

60 l, 80 l, 120 l Gefäß	2,00 €
240 l Gefäß	3,00 €
1.100 l Container	10,00 €

Für die Anlieferung bestellter Abfallgefäße sind vom Anschlussnehmer / Grundstückseigentümer die der Stadt Mechernich vom Entsorger in Rechnung gestellten Aufwendungen/Transportkosten zu erstatten.

Diese betragen pauschal 9,00 € pro Anlieferung (max. zwei Anlieferungsversuche) und werden über den Abgabebescheid erhoben.

(5) Wird ein Grundstück neu an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, erfolgt die Gebührenberechnung zum ersten Tag des nachfolgenden Monats. Wird ein Grundstück wegen Leerstand des Gebäudes von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung abgemeldet, erfolgt die Abrechnung ebenfalls zum ersten Tag des nachfolgenden Monats.

(6) Ist außerhalb der in § 17 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Mechernich genannten regelmäßigen Abfuhr ein Abtransport von Abfällen aufgrund eines Antrages oder aufgrund einer ordnungsbehördlichen Aufforderung zu besorgen, sind die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe vom Antragsteller oder vom Ordnungspflichtigen zu erstatten.

(7) Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restabfallabfuhr beträgt für ein 60 l, 80 l und 120 l Gefäß 10,00 € und für ein 240 l Gefäß 20,00 €.

(8) Im Falle einer durch den Anschlussnehmer zu vertretenden Beschädigung oder eines Abhandenkommens des von der Stadt Mechernich dem Anschlussnehmer leihweise zur Verfügung gestellten 240 l Altpapiergefäßes bzw. 1.100 l Altpapiercontainers, sind die Anschaffungskosten durch den Anschlussnehmer der Stadt Mechernich zu ersetzen.

Diese betragen:
Für das 240 l Altpapiergefäß 30,00 €
Für den 1.100 l Altpapiercontainer 250,00 €

§ 3 Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebühr ist von den Grundstückseigentümern oder den von ihnen in § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mechernich gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so haftet der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

§ 4 Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Härtefällen die angefallene Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Anforderung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Grundstückseigentümer erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid (Abgabenbescheid), der mit anderen Grundbesitzabgaben verbunden sein kann.
2. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Stadtkasse Mechernich zu zahlen.
3. Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Zwangmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner geltenden Fassung.

§ 7 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in den geltenden Fassungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.